

**Schriftliche Anfrage betreffend Kontingente und Lärmdosis bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund**

17.5136.01

Gemäss Webseite des Tiefbauamtes ([www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/veranstaltungen/veranstaltungsorte/kasernenareal.html](http://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/veranstaltungen/veranstaltungsorte/kasernenareal.html)) sind alle Kontingente für Veranstaltungen auf dem öffentlichen Veranstaltungsort Kasernenareal für das Jahr 2017 aufgebraucht, dies bereits seit Anfang März. Weiter sollen in Bewilligungen Auflagen betreffend basslastiger Musik gemacht worden sein.

Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind im Jahr 2017 keine weiteren Veranstaltungen, die "nach 20:00 Uhr stattfinden oder die vor 20:00 Uhr Lautsprecher, resp. unverstärkte, laute Musikinstrumente einsetzen" (siehe Belegungsregeln), auf dem Veranstaltungsort Kasernenareal mehr möglich?
  - a. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt waren die Kontingente für das Jahr 2017 ausgeschöpft?
  - b. Wie werden "unverstärkte, laute Musikinstrumente" durch die Verwaltung definiert?
  - c. Gibt es eine öffentlich zugängliche Auflistung sämtlicher Bespielungstermine, worin ersichtlich ist, dass das Kontingent ausgeschöpft ist?
2. Wie sieht die Situation an den anderen öffentlichen Veranstaltungsorten mit Kontingenten aus?
3. Durch die enge Kontingentierung sind spontane und/oder kurzfristige Veranstaltungen (u. a. der Institutionen an den Veranstaltungsplätzen) nicht möglich.
  - a. Ist dies die Absicht des Regierungsrates?
  - b. Erachtet dies der Regierungsrat als sinnvoll?
  - c. Kann der Regierungsrat etwas dahingehend unternehmen, um spontane und/oder kurzfristige Veranstaltungen (u. a. der Institutionen an den Veranstaltungsplätzen, aber nicht nur) zu ermöglichen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Anzahl Kontingente für die öffentlichen Veranstaltungsorte anzuheben?
5. Die Kontingente leiten sich aus den Belegungsregeln ab. Auf welcher Grundlage wurde die Anzahl Kontingente pro öffentlicher Veranstaltungsort festgelegt?
6. Wie ist die rechtliche Grundlage für die Belegungsregeln im Allgemeinen?
  - a. Wenn eine rechtliche Grundlage besteht: Ist diese zwingend oder nicht zwingend? Ist diese national oder kantonal?
7. Wie geht man zurzeit bei öffentlichen Plätzen vor, die keine Belegungsregeln und keine Kontingente haben?
8. Wie sieht der aktuelle Zeitplan für die im Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vorgesehenen speziellen Nutzungspläne (sNuP) aus, die voraussichtlich die Belegungsregeln ersetzen werden?
9. Werden Vorgaben betreffend basslastiger Musik in den Bewilligungen gemacht?
  - a. Wenn ja, sind diese neu?
  - b. Wenn ja, welche rechtliche Grundlage haben diese Vorgaben?
  - c. Wenn eine rechtliche Grundlage besteht: Ist diese zwingend oder nicht zwingend? Ist diese national oder kantonal?
10. Kommt das in den sNuP vorgesehene Beurteilungsinstrument für Veranstaltungen, kurz BIV, bereits zum Einsatz?
  - a. Welche rechtliche Grundlage besteht für das BIV?
  - b. Wenn eine rechtliche Grundlage besteht: Ist diese zwingend oder nicht zwingend? Ist diese national oder kantonal?
11. Ist das BIV für Veranstalterinnen, Veranstalter, Anwohnerinnen und Anwohner verständlich und transparent?
12. Wie wird die zulässige relative Jahresdosis durch den Veranstaltungslärm konkret berechnet?
13. Sind Lärmdosen und Berechnungen, z. B. auf einer kantonalen Webseite, publiziert?
14. Vor allem grösseren Veranstaltungen auf öffentlichem Grund erwachsen durch Vorschriften betreffend Lautstärke und Bass im nationalen Vergleich Nachteile.
  - a. Ist dies die Absicht des Regierungsrates?
  - b. Erachtet dies der Regierungsrat als sinnvoll?
  - c. Hat der Regierungsrat vor dahingehend etwas zu unternehmen, um diesen Nachteilen entgegenzuwirken?

Sebastian Kölliker